

Satzung für den Verein „Anderswurzeln e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Anderswurzeln e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Olbersdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein „Anderswurzeln e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:

- Naturschutz und Landschaftspflege nach §52, Abs.2 Nr. 8 AO
- Denkmalschutz und Denkmalpflege nach §52, Abs.2 Nr. 6 AO
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach §52, Abs.2 Nr. 7 AO

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- b) Erhalt, durch Kauf, Sanierung und in Nutzung bringen eines regionalen Bau- und Kulturdenkmals entsprechend der Denkmalschutzliste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen
- c) Die Organisation von Projekten, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen zu sozial-ökologischen Themenbereichen, welche zur Förderung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung beitragen.
- d) Die Schaffung eines lokalen soziokulturellen Begegnungszentrums als Basis der Vereinsarbeit.
- e) Die Förderung und Vernetzung der Arbeit von steuerbegünstigten Vereinen und Körperschaften, welche insbesondere in der Oberlausitz im Bereich des Naturschutzes, der Denkmalpflege und der Bildung arbeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person und jede juristische Person sowie nicht-eingetragene Vereine, Initiativen und Arbeitsgruppen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Es besteht die Möglichkeit als Fördermitglied dem Verein beizutreten. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein vorläufig ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist allen unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei „Anderswurzeln e.V.“ aktiv mitzuwirken und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen von „Anderswurzeln e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und durch seine Mitarbeit zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht.

Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB) sind Rechte aller ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder. Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereins ist, hat ein gleichberechtigtes und vollständiges Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Jede juristische Person sowie nicht-eingetragene Vereine, Initiativen und Arbeitsgruppen, die ordentliche Mitglieder sind, erhalten Antrags- und Stimmrecht, das jeweils als eine Stimme in der Mitgliederversammlung gewertet wird. Fördermitglieder können eine beratende Funktion einnehmen haben aber kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. und der Vorstand.

Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vereinsorgane werden ergänzend in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Über die Bildung zusätzlich notwendig gewordener Organe entscheidet die Mitgliederversammlung und hält Regelungen dazu in der Geschäftsordnung fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Feststellung der Tagesordnung
- b) Änderungen der Satzung
- c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- e) Entscheidung über die eingereichten Anträge, Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 a,b
- f) Regelungen der Geschäftsordnung einschließlich Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und der Grund und die Tagesordnung mit der schriftlichen Ankündigung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die beschlussfähig ist. In der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung ist anzuführen, dass diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der protokollführenden und der moderierenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder sind an die Satzung, die Geschäftsordnung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Die Vorstandsmitglieder können sich auch bei einzelnen Tätigkeiten durch Mitglieder des Vereins vertreten lassen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahe kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzverein „Zittauer Bergland“ e.V. zum Zweck der gemeinnützigen Förderung des Naturschutzes.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Name, Vorname	Unterschrift
Schleid, Matthias	M. Schleid
Domeyer, Astrid	A. Domeyer
Kusche, Franziska	F. Kusche
Schweitzer, Doris	Doris
Hartwig, Frank	F. Hartwig
Hartwig, Waltraud	W. Hartwig
Walkstein, Katharina	K. Walkstein
Wohlfeld, Marcus	M. Wohlfeld

Olbersdorf, den 19. Juni 2020